

Wasserwerksnachbarschaften Bayern (WWN-Bayern)

Vereinsatzung

Vereinsatzung vom 29.4.2009 (Gründungsversammlung), eingetragen ins Vereinsregister am 13.07.2009

Mit Änderung vom 27.1.2010 (1. Mitgliederversammlung), eingetragen ins Vereinsregister am 30.5.2010

Mit Änderung vom 09.11.2020 (11. Mitgliederversammlung)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wasserwerksnachbarschaften Bayern“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die:
 - Weiterbildung des Personals der Wasserversorgungsunternehmen in Bayern
 - Vermittlung von technischen, rechtlichen und praktischen Kenntnissen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung
 - Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und Nachbarschaftshilfe durch ortsnahen, fachtheoretischen Informations- und Erfahrungsaustausch

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Der Verein arbeitet bei der Erfüllung seiner Ziele insbesondere mit folgenden Rechtsträgern bzw. Einrichtungen zusammen:

- Zuständige Behörden des Freistaates Bayern
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Landkreistag
- Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. - Landesgruppe Bayern
- Verband kommunaler Unternehmen e.V. – Landesgruppe Bayern

Der Verein versteht sich ausdrücklich nicht als Konkurrenzeinrichtung zu den vorgenannten Institutionen. Er dient als ergänzendes, gemeinnütziges Netzwerk zur Sicherung der Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum.

§ 4

Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Zwecke und Aufgaben insbesondere durch die Abhaltung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen (sogenannte Nachbarschaftstage), durch Vorträge, Erfahrungsaustausch, praktische Übungen sowie durch zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial.

Die Nachbarschaftsleiter organisieren die Nachbarschaftstage und nehmen jährlich an der Leiterbesprechung teil.

§ 5

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die unterzeichnenden Gründungsmitglieder.

Für die Aufnahme neuer Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Der Verein wird dem beitretenden Mitglied unverzüglich nach Zugang der Beitrittserklärung eine schriftliche Aufnahmebestätigung aushändigen.
3. Der Eintritt wird ab dem Quartal eines Kalenderjahres wirksam, das auf den Zugang der Beitrittserklärung folgt.
4. Mitglieder können die in § 3 genannten Rechtsträger, sowie Gemeinden, rechtsfähige Wasserversorgungsunternehmen und die Rechtsträger von nichtrechtsfähigen Wasserversorgungsunternehmen jeweils mit Sitz in Bayern werden. Zudem können auch die Nachbarschaftsleiter als natürliche Personen Mitglieder werden.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Zweifelsfall legt die Geschäftsstelle den Antrag zur Entscheidung über die Aufnahme dem Vorstand vor.

§ 7 Austritt und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung erforderlich.
4. Zudem endet die persönliche Mitgliedschaft mit der Beendigung der Stellung als Nachbarschaftsleiter.

§ 8

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht werden.

§ 9

Mitgliedsbeitrag, sonstige Verpflichtungen

Ab 01.01.2021 kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie höchstens elf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird nach außen ausschließlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Nach außen sind beide in jedem

Fall einzelvertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Letztgenannte Beschränkung gilt aber nicht gegenüber Dritten.

3. Der Vorstand im Sinne der Satzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Elf Vorstandsmitglieder können von den nachfolgenden Behörden bzw. Einrichtungen vorgeschlagen werden:

Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:	1	Vorstandsmitglied
Bayerisches Landesamt für Umwelt:	1	Vorstandsmitglied
Bayerische Wasserwirtschaftsämter:	1	Vorstandsmitglied
Bayerische Gesundheitsämter:	1	Vorstandsmitglied
Bayerischer Gemeindetag:	2	Vorstandsmitglieder
Bayerischer Städtetag	1	Vorstandsmitglied
Bayerischer Landkreistag	1	Vorstandsmitglied
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V.	1	Vorstandsmitglied
Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. - Landesgruppe Bayern	1	Vorstandsmitglied
Verband Kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Bayern	1	Vorstandsmitglied

4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet, wenn dieser aus der Anstellungskörperschaft ausscheidet oder wenn die Anstellungskörperschaft als Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Dies gilt nicht für natürliche Personen als Mitglieder. Bei letztgenannten Vorstandsmitgliedern endet das Amt als Vorstandsmitglied mit Beendigung deren eigener Mitgliedschaft (§§ 7, 8).
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch ohne Sitzung im Umlaufverfahren entscheiden. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch

dessen Stellvertreter. Im Vorstand findet keine geheime Beschlussfassung statt. Vorstandsmitglieder können bei der Beschlussfassung nicht vertreten werden.

§ 12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten

Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass die Eingehung einer Verbindlichkeit von mehr als 75.000,- Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 a

Geschäftsleitung

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung beauftragen und bevollmächtigen. Die Vertretungsmacht der Geschäftsleitung darf und kann nicht weiterreichen als die Vertretungsmacht des Vorstandes.

§ 12 b

Nachbarschaftsleiter

1. Die Nachbarschaftsleiter leiten und organisieren die Nachbarschaftstage und nehmen jährlich an der Leiterbesprechung teil.
2. Sie sind aber keine Organe des Vereins. Die Nachbarschaftsleiter haben keine Vertretungsmacht. Sie bedürfen zur Vertretung des Vereins nach außen ausdrücklicher Vollmachtserteilung durch den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.
3. In der Anlage sind die im Zeitpunkt der Vereinsgründung tätigen Nachbarschaftsleiter namentlich aufgeführt. In Zukunft kann der Vorstand Nachfolger für ausscheidende Nachbarschaftsleiter sowie für zusätzliche Nachbarschaften weitere Nachbarschaftsleiter ernennen.
4. Die Nachbarschaftsleiter werden vom Vorstand ernannt. Die Ernennung zum Nachbarschaftsleiter kann der Vorstand frei widerrufen.

§ 13

Berufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) jedes zweite Kalenderjahr, möglichst innerhalb des ersten Halbjahres,
 - b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes entscheidet über die Nachwahl die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des gesamten Vorstandes.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung hat einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes zu fassen.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand auch zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes, die dem Vorstand im Sinne der Satzung nicht angehören.

§ 14

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Nr. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit

dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jede anwesende natürliche Person hat nur eine Stimme. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Es gibt kein Mehrfachstimmrecht, auch dann nicht, wenn eine Person das Stimmrecht für sich selbst und in Vertretung eines anderen oder für mehrere andere ausüben möchte. Wasserwerksnachbarschaftsleiter können sich nicht vertreten lassen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung des Zweckes des Vereins.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
6. Blockabstimmungen bei Wahlen sind zulässig, jedoch nicht bei der Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters. Auf Antrag von 5 Anwesenden ist von der Blockabstimmung abzusehen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Vorstandsmitglieder erhalten die Niederschrift von jeder Sitzung in Textform.

§ 18

Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zwecks

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Nr. 4 der Satzung) aufgelöst werden
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung)
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Gemeindetag, der dieses unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken der beruflichen Bildung in der Wasserversorgung zu verwenden hat.